



ZEICHENERKLÄRUNG
A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE WR. REINES WOHNGEbiet GEM. § 3 BAUNVO.
 - G. FLÄCHEN FÜR GARAGEN. GARAGEN SIND MIT FLACHDACHEN ZU VERSEHEN, DEREN NEIGUNG NICHT MEHR ALS 7° BETRAGEN SOLL. WELBLECHGARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
 - FIRSTRICHTUNG D 18°-32° DACHNEIGUNG
 - ZAHl DER VOLLGESCHOSSE SD SÄTTELDACH FD FLACHDACH
 - GRUNDFLÄCHENZAHL 0.4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - II. ERD- UND EIN OBERGESCHOSS MIT SÄTTELDACH, DACHNEIGUNG 18°-32°, TRAUHFÖHE BERGSEITS MAX. 6.00m, TALSEITS MAX. 6.50m.
 - 1 1/2. HANGTYP, BERGSEITS EINGESCHOSSIG, TALSEITS ZWEIFGESCHOSSIG, MIT FLACHDACH 0-8° TRAUHFÖHE BERGSEITS MAX. 3.20m, TALSEITS MAX. 6.00m.
 - OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 - 5.5 0.5. BREITE DER STRASSEN MIT GEHSTEIGEN BZW. WEGE- UND VORGARTENFLÄCHEN.
 - VERSORGUNGSFLÄCHE TRAFOSTATION
- B. FÜR DIE HINWEISE**
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
 - VORHANDENE WOHNGEBÄUDE 755 FLURSTÜCKSNUMMERN
 - VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - WASSERLEITUNG
 - GEHÖLZSTREIFEN GEPLANT
 - I. TELEFON
 - GEPLANTER ABWASSERKANAL
 - SCHUTZSTREIFEN FÜR FALLBEREICH DER BÄUME SIND VON WOHNGEBÄUDEN UND GARAGEN FREIZUHALTEN.
 - SCHUTZSTREIFEN SIND VON JEDER BEBAUUNG FREIZUHALTEN, EINFRIEDUNGEN UND BEPFLANZUNGEN DIE DIE MAX. HOHE VOM ERDBODEN BIS OBERKANTE 0.80m NICHT ÜBERSCHREITEN, SIND ZULÄSSIG.

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAULAND IST ALS REINES WOHNGEbiet GEM. § 3 BAUNUTZUNGSVO FESTGESETZT. FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
2. IM GESAMTBAUGEBIET IST DER EINBAU VON DRUCKPÜLERN UNTERSAGT. DER EINBAU VON ABORTSPÜLKÄSTEN WIRD ZWINGEND VORGESCHRIEBEN.
3. RAUCHKAMINE SIND AN DEN AUSMÜNDUNGEN MIT PRALLSCHEIBEN (MEIDINGER- UND HAMELNERSCHEIBEN) ZU VERSEHEN. GEBÄUDEN DEREN ABSTAND ZUM WALD WENIGER ALS 50m BETRÄGT, MÜSSEN MIT EINEM FEUERLÖSCHER AUSGESTATTET WERDEN.
4. FÜR ALLE WOHNGEBÄUDE SIND, SOFERN KEINE GARAGEN ERRICHTET WERDEN, STELLPLÄTZE FÜR FAHRZEUGE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN VORZUSEHEN.
5. DACHGAUPEN AUF FLACH GENEIGTEN DÄCHERN SIND NICHT GESTATTET. KNIESTÖCKE DÜRFEN EINE HOHE VON 0.25m NICHT ÜBERSCHREITEN.
6. DIE VERWENDUNG VON UNGEFÄRBTEN ASBESTZEMENT ODER ANDEREN UNGEFÄRBTEN STOFFEN FÜR DIE DACHFLÄCHEN IST UNTERSAGT.
7. DIE ART UND AUSFÜHRUNG DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNGEN IST INNERHALB EINES STRASSENZUGES AUF EINANDER ABZUSTIMMEN. DIE HOHE DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNG DARF 1.20m VON STRASSEN-OBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. GRELLE FARBANSTRICHE SIND NICHT GESTATTET. STRASSENSEITIGE MASCHENDRAHTZAUNE SIND ZU HINTERPFLANZEN.
8. DER BAUMBESTAND AUSSERHALB DER ZU BEBAUENDER FLÄCHE IST ZU ERHALTEN. DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE MUSS 500qm BETRAGEN.
9. ENTLANG DER KREISSTRASSE KG 4 UND ENTLANG DES ÖSTLICHEN GELTUNGSBEREICHES IST EIN GEHÖLZSTREIFEN ALS ABSCHLUSS VORZUSEHEN UND VON DEN JEWELIGEN GRUNDSTÜCKSBESITZERN ZU UNTERHALTEN.

WEITERE FESTSETZUNGEN (Fortsetzung)

10. Entlang der Kreisstraße 4 wird ein Waldstreifen 15 m breit, gemessen von der Bordsteinkante, nicht gerodet. In diesem Bereich werden nur die im Durchschnitt ca. 130-jährigen Eichen gefällt. Der Streifen wird mit schnellwüchsigen, halbhohen, einheimischen Gehölzen bepflanzt.
Der zu erhaltende Waldstreifen bleibt im Eigentum der Gemeinde.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS 6 BBAUG VOM 18. 10. 71 BIS 19. 11. 71 IN EBENHAUSEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

EBENHAUSEN DEN 23. NOV. 1971
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE EBENHAUSEN HAT MIT BESCHLUSS DES STÄDTMAGISTRATES VOM 26. 11. 71 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

EBENHAUSEN DEN 29. NOV. 1971
BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT BAD KISSINGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 28. DEZ. 1971 R I 40 GEMÄSS § 11 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 23. 10. 1968 - GVB. SEITE 327 GEGENMÜTIG GENEHMIGT.

BAD KISSINGEN, DEN 28. DEZ. 1971
BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 10. 4. 1972 IN EBENHAUSEN GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG SIND AN DEN ORTSBLICHLICH DURCH

EBENHAUSEN DEN 24. 5. 1972
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE:
BÜRGERMEISTER

DER ARCHITEKT:

MICHAEL PETTINELLA ARCHITEKT BDB
8721 EBENHAUSEN - FORSTSTR. 12 - TEL. 09725/179

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE EBENHAUSEN LKR. BAD KISSINGEN FÜR DAS GEBIET: ROTH SCHLAG M. 1:1000